

BESCHLUSSVORLAGE V0057/18 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	15.01.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt
 - Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadtratsmitglied
 - Handhabung von Stadtratsanträgen
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vom 02. Mai 2014, die zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 01. Dezember 2016 geändert wurde, wird wie folgt geändert (*Änderungen fett gedruckt*):

1. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes

Für die Ablehnung, die Niederlegung und den Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadtratsmitglied gelten die Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung in der Vollversammlung und deren Ausschüssen stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt

werden. Sie sind grundsätzlich in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu behandeln, **wenn sie möglichst 14 Tage, spätestens jedoch 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Die Antragsteller können ihre Anträge kurz begründen. Anschließend gibt der zuständige Referent eine erste fachliche Stellungnahme ab. Die Vollversammlung beschließt, ob der Antrag weiter behandelt wird. Zu Anträgen, deren weitere Behandlung beschlossen wurde, ist vom zuständigen Referenten innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Vorlage zu erstellen, die einen eigenen Vorschlag zur Behandlung des Stadtratsantrags enthält. Die Vollversammlung kann auf Antrag beschließen, dass sofort in der Sache beraten und entschieden wird.** Die Zuständigkeit nach § 21 bleibt unberührt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, **so wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu begründen. Die beratende Mitwirkung dem Ausschuss nicht angehörender Personen nach § 50 bleibt unberührt.**

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadratsmitglied:

Bislang ist in § 31 der Geschäftsordnung für den Stadtrat unter Verweis auf Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) ausgeführt, dass ehrenamtliche Stadratsmitglieder nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen aus ihrem Ehrenamt entlassen werden können; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Vollversammlung.

Aufgrund einer entsprechenden Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist jedoch Art. 19 GO im Hinblick auf das Ehrenamt als Stadratsmitglied inzwischen nicht mehr anzuwenden. Ehrenamtliche Stadratsmitglieder – nicht jedoch die Inhaber sonstiger gemeindlicher Ehrenämter – können nunmehr ohne Angabe von Gründen ihr Amt ablehnen oder niederlegen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).

Diese geänderte gesetzliche Regelung wurde bei der Stadt Ingolstadt zwischenzeitlich auch bereits entsprechend angewendet.

Zur Klarstellung soll nun auch § 31 der Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden. Hierbei soll im Hinblick auf die Ablehnung, die Niederlegung und den Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadratsmitglied ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Regelungen verwiesen werden.

2. Handhabung von Stadtratsanträgen:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 07.07.2017 beauftragt, einen Vorschlag für die künftige Handhabung von Anträgen zu erarbeiten, in den die Vorschläge des Ältestenrates einfließen sollen.

1) Stärkung der Ausschüsse:

Die fachliche Diskussion sollte künftig hauptsächlich in den Ausschüssen stattfinden. Dennoch sollten zunächst alle Anträge weiterhin im Stadtrat erstbehandelt werden.

Der/die Antragsteller/-in erhält zunächst Gelegenheit, seinen/ihren Antrag kurz zu begründen.

Der/die federführende Referent/-in bereitet als erste fachliche Einschätzung eine (i.d.R. mündliche) Stellungnahme vor. Wird die Weiterbehandlung eines Antrags vorgeschlagen, kann auf eine Aussprache verzichtet werden, da zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht alle zur Entscheidung notwendigen Informationen bekannt sind.

Die anschließend zu fertigende Sitzungsvorlage wird in allen nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien behandelt, ggf. auch erneut im Stadtrat. Die Beratungsfolge wird von der Verwaltung auf der Sitzungsvorlage angegeben. Anregungen hierzu von Seiten des Stadtrates können bei der Erstbehandlung geäußert werden.

2) Möglichkeit zur Sofortentscheidung:

Liegen bereits alle entscheidungsrelevanten Informationen vor, kann auch schon bei der Erstbehandlung im Stadtrat über einen Antrag beraten und entschieden werden.

3) Tätigwerden der Verwaltung:

Die Verwaltung wird - abgesehen von einer ersten fachlichen Stellungnahme - erst tätig, wenn entschieden wurde, dass ein Antrag weiter behandelt und damit eine Beschlussvorlage erstellt werden soll.

4) Mitberatung von einem Ausschuss nicht angehörenden Stadtratsmitgliedern:

Gemäß § 50 der Geschäftsordnung können einem Ausschuss nicht angehörende Stadtratsmitglieder zur Beratung von Stadtratsanträgen auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses jederzeit zugezogen werden. Es wird vorgeschlagen, unter § 52 Abs. 6 hierauf zu verweisen.

5) Festlegung einer Antragsfrist:

Um dem jeweils zuständigen Referenten die Möglichkeit der Erarbeitung einer ersten Stellungnahme zu geben und einen Antrag rechtzeitig auf die Tagesordnung setzen zu können, wird die Einführung einer Antragsfrist empfohlen. Vorgeschlagen wird eine Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens jedoch 10 Tagen. Ist die Frist nicht eingehalten, wird der Antrag erst in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge, Änderungs- und Zusatzanträge oder ähnliche einfache Sachanträge sowie für Geschäftsordnungsanträge.